

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Schulsporthallen**

**Beschlussorgan**

Rat

| <b>Gremium</b>                      | <b>Datum</b> |
|-------------------------------------|--------------|
| Ausschuss Schule und Weiterbildung  | 18.01.2021   |
| Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft | 08.03.2021   |
| Sportausschuss                      | 11.03.2021   |
| Rat                                 | 23.03.2021   |

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, entsprechend der Sportentwicklungsplanung bei der Planung und beim Bau von Schulsporthallen die Bedarfe des Vereinssports angemessen zu berücksichtigen. Dadurch sollen die nachhaltige Nutzbarkeit von Sporthallen erhöht und Sportbedarfe besser abgedeckt werden.



blätter für Sporthallen, die die Aspekte und Vorgaben des Vereinssports berücksichtigen, die dann Gegenstand der Leistungsphase 0 der Ausschreibung der Gebäudewirtschaft nach Beauftragung des Amtes für Schulentwicklung werden sollen. So sollen einerseits Sporthallen entstehen, die sowohl den Schul- als auch den Vereinssport abbilden. Andererseits soll so sichergestellt werden, dass beim Schulbau keine Verzögerung durch spätere Wünsche des Vereinssports entstehen. Die Sportverwaltung wird dabei prüfen, wie eine Einteilung von Hallen für die Raumbblätter sinnvoll erscheint (Schulform, Größe, noch zu definierender Schwerpunkt-Hallen etc.), um eine gewisse Vereinfachung im Umgang im Einzelfall aufgrund der Vielzahl der Bauprojekte zu erreichen ... Zwar wird mit der Berücksichtigung der Belange des Vereinssports eine mögliche Kostenerhöhung einhergehen. Insgesamt werden aber erhebliche Gelder eingespart, da die Gebäudewirtschaft im Auftrag des Amtes für Schulentwicklung die Sporthallen für Schulen baut und parallel hierzu im Auftrag des Sportamtes Sporthallen für den Vereinssport. Zur Vereinfachung sollte deshalb eine Beauftragung und Finanzierung zentral über das Amt für Schulentwicklung erfolgen ...“

Die gemeinsame Planung soll vor allem eine optimierte Nutzung erzielen, so dass zukünftig beim Bau und Betrieb von Sporthallen nicht mehr Flächenkonkurrenzen, sondern Flächensynergien im Vordergrund stehen. Dabei sollen Themen wie Sportgeräte, Funktionsräume, Reinigung, elektrische Schließanlagen, Barrierefreiheit, Boden und Linierung, Verdunklung, Beleuchtung, Zuwegungen, Tribünen, Parken, Anbindung an den Schulhof und eventuell die Nutzung von Dächern von Beginn an gleichzeitig aus den Augen von Schule, OGTS und außerschulischem Sport (Individual- und Vereinssport) betrachtet werden. Des Weiteren soll die spätere Nutzung in die Bedarfsplanung einfließen. Dazu korrespondiert das von der Verwaltung sich aktuell in der Ausschreibung befindliche Online-Belegungsmanagement der städtischen Sportinfrastruktur.

Ergebnis dieser intensiven und frühzeitigen Abstimmungen sollen regelmäßig anzuwendende Raumbblätter sein, die durch das Sportamt in Abstimmung mit dem Amt für Schulentwicklung und der Gebäudewirtschaft erstellt werden und die dann Grundlage der Beauftragung für die Gebäudewirtschaft durch das Amt für Schulentwicklung und der Umsetzung dieser Beschlussvorlage sein werden. In diesem Zusammenhang wird zwischen verschiedenen Schulformen und Hallengrößen differenziert werden. Durch Anpassung an die Hallengrößen soll die Nutzungsmöglichkeit für verschiedene Sportarten, beispielsweise für Ballsportarten wie Basketball, Handball oder Volleyball erweitert werden. Die Folge wird eine erhebliche Verbesserung für den Wettkampfsport sein. Weiter könnte der Druck der Vereine auf die Dreifachhallen gemindert werden. So optimierte Sporthallen ermöglichen aber auch den Schüler\*innen bereits im Unterricht unter Wettkampfgesichtspunkten Sport zu treiben. Dies lässt sich am Beispiel einer Einfachhalle beschreiben: Durch eine Anpassung der Maße von 15 x 27 m auf 21 x 34 m bekommt man eine Sporthalle, die z.B. für Basketball wettkampftauglich wäre. Dadurch könnte zudem immer da, wo eine Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2016 (Session-Nr. 2097/2016), der den Vorrang von Zweifach- vor Einfachhallen vorsieht, aus Platzgründen nicht möglich ist, bei passenden Voraussetzungen eine vergrößerte Einfachhalle gebaut werden, die den Erfordernissen eines optimierten Sportbetriebes entspricht. Des Weiteren sollen – so das Ergebnis einer bereits vorgenommenen Einbindung der Fachschaften der Sportverbände – gerade bei den Dreifachhallen sportartenspezifische Schwerpunkthallen geplant und gebaut werden. Hierbei sind Sporthallen, die ligataugliche Turniere mit Zuschauern aufnehmen können, bedarfsgerecht nur einmal pro Stadtbezirk vorzusehen. Derzeit befinden sich verschiedene Schulsportthallen in einem fortgeschrittenen Planungs- und Baustadium. Um diese Maßnahmen nicht zu verzögern, soll die Umsetzung des neuen Verfahrens, das Gegenstand dieser Vorlage ist, nur für zukünftige Maßnahmen gelten, für die noch kein Nutzerbedarf (Bausoll 0) der Gebäudewirtschaft übermittelt worden ist.

#### Haushaltswirksame Auswirkungen:

Die Investitionen werden im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft veranschlagt. Diese werden jährlich anteilig bei der Berechnung des Flächenverrechnungspreises für die jeweilige Schulform zugrunde gelegt. Der Flächenverrechnungspreis wird im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, in Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen, veranschlagt. Konkrete Auswirkungen auf den Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, und damit auf den städtischen Haushalt lassen sich erst nach Konkretisierung der jeweiligen Baumaßnahmen ermitteln.

Die Vorgaben zur Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Corona-Krise gemäß Schreiben von

II/20/202 vom 25.03.2020 wurden geprüft und beachtet. Es ist notwendig, die Grundlage für zukünftige Projekte zu schaffen, damit bereits im Rahmen der Planung die Vorgaben berücksichtigt werden und damit verhindert wird, dass im Rahmen von nachträglichen Umplanungen erhebliche Mehrkosten verursacht werden oder sogar zusätzliche Sportbauten notwendig werden. Es ist für die Dauer der Bewirtschaftungsanordnung im jeweiligen konkreten Einzelfall die Begründung für eine evtl. Abweichung der bisher üblichen Maße und den daraus resultieren Mehrkosten erforderlich.

Dezernat IV wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses 2022 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel vorsehen.